

**Vorlage Nr. 101.17.270**

**Neufassung der Gefahrenabwehrverordnung über das Führen von Hunden in der Stadt Kassel  
(Kasseler Hundeverordnung - KHVO-)**

Berichtersteller/-in: Bürgermeister Jürgen Kaiser

Mitberichtersteller/-in: Oberbürgermeister Bertram Hilgen

**Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Gefahrenabwehrverordnung über das Führen von Hunden in der Stadt Kassel (Kasseler Hundeverordnung - KHVO -) in der aus der Anlage 1 zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung.“

**Begründung:**

Die Anleinplicht für Hunde in der Stadt Kassel wurde mit der Gefahrenabwehrverordnung über das Führen von Hunden in der Stadt Kassel (Kasseler Hundeverordnung - KHVO -) vom 26.02.2007, in Kraft getreten am 28.03.2007, neu geregelt. Ermächtigungsgrundlage für diese städtische Verordnung ist die Hessische Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden (HundeVO) vom 22.01.2003. § 9 HundeVO sieht für bestimmte Fälle Leinenzwang vor. Unter anderem gilt gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 HundeVO ein Leinenzwang auf von den Gemeinden zu bestimmenden, der Allgemeinheit zugänglichen konkret bezeichneten Grundstücken, insbesondere Park-, Garten- und Grünanlagen sowie Fußgängerzonen oder Teilen davon. Diese Flächen sind in der Anlage zu § 2 im Einzelnen näher bezeichnet und Bestandteil der Hundeverordnung.

Mit der Ersten Änderung zur Kasseler Hundeverordnung vom 21.04.2008, in Kraft getreten am 30.05.2008, sind geringfügige redaktionelle Änderungen vorgenommen worden (Änderung der Paragraphenfolge) sowie eine Änderung in der Straßenbezeichnung bei laufender Nummer 21 (jetzt Nr. 20) und das ersatzlose Streichen von damaliger laufender Nummer 10 (Am Heimbach).

Eine Neufassung der Kasseler Hundeverordnung ist nunmehr aus folgenden Gründen erforderlich.

In § 5 ist die Geltungsdauer der Hundeverordnung geregelt. Danach tritt die Verordnung mit Ablauf des 31.12.2011 außer Kraft.

Die Verordnung war befristet über einen Zeitraum von 4 Jahren und 9 Monaten. Diese Frist war sinnvoll, um die praktische Umsetzung und die Überprüfung der Verordnung in einem zeitlich vernünftigen Rahmen durchführen zu können. § 79 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) sieht vor, dass Gefahrenabwehrverordnungen eine Beschränkung ihrer Geltungsdauer enthalten.

Zur Vermeidung eines verordnungslosen Zustandes ab dem 01.01.2012 bedarf es eines neuen Beschlusses.

Des Weiteren ist eine Neufassung erforderlich, weil die zurzeit noch in Kraft befindliche Hundeverordnung - als besondere Serviceleistung für die Kasseler Bevölkerung - zusätzliche und ergänzende Regelungen über die landesrechtliche Hundeverordnung hinaus enthält. Diese ergänzenden und konkretisierenden Regelungen sollen auf Empfehlung der Aufsichtsbehörde gestrichen werden, da nach deren Auffassung solche Regelungen gemäß § 75 Abs. 2 Satz 1 HSOG nur zulässig sind, wenn die landesrechtliche Gefahrenabwehrverordnung diese Regelungen ausdrücklich zulässt.

Bei den ergänzenden - nunmehr zu streichenden Regelungen - handelt es sich um folgende Vorschriften:

#### „§ 2 Anleinplicht

(2) Leine, Halsband und Halskette müssen so beschaffen sein, dass der Hund sicher gehalten werden kann. Insbesondere müssen sie reißfest sein. Die Leine darf nur solange sein, dass keine Gefahr von dem Hund ausgehen kann, höchstens jedoch 2 m. Sofern die Leine mit einer selbsttätigen Aufrollvorrichtung versehen ist, sind 10 m als Höchstlänge zugelassen.

#### § 3 Ausnahmen

Die Anleinplicht nach dieser Gefahrenabwehrverordnung findet auf a) Blindenführ- und Behindertenbegleithunde, b) Diensthunde von Behörden, insbesondere der Polizei, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Bundeswehr, c) Hunde der Rettungsdienste und des Katastrophenschutzes, d) Hunde von gewerblichen Bewachungsdiensten, soweit der Einsatz dies erfordert, im Rahmen ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes keine Anwendung.“

Soweit diese Regelungen künftig nicht mehr in der Kasseler Hundeverordnung vorgesehen sind, ist zwangsläufig auch die Vorschrift über Ordnungswidrigkeiten zu ändern. Ein Verstoß gegen § 2 Abs. 2 der Hundeverordnung ist nicht mehr bußgeldbewehrt, da die entsprechende Vorschrift gestrichen ist.

Folgerichtig besteht die Kasseler Hundeverordnung in der Neufassung nur noch aus vier Vorschriften, und zwar wie folgt: § 1 - Geltungsbereich -; § 2 - Anleinplicht -; § 3 - Ordnungswidrigkeiten - und § 4 - Geltungsdauer -.

Wegen der besseren Übersichtlichkeit, der Notwendigkeit der vorgenannten Änderungen, der Einarbeitung der Neuerungen aus der Ersten Änderung der Verordnung und der Befristung der Verordnung zum 31.12.2011 ist daher eine Neufassung der Verordnung erforderlich.

Diese dient zunächst der Erfüllung der Forderung der Aufsichtsbehörde und der Vermeidung eines verordnungslosen Zustandes ab 01.01.2012.

Hierfür ist eine Beteiligung der Ortsbeiräte nicht erforderlich, da zunächst keine Änderung bezüglich der Flächen, auf denen die Anleinplicht gilt, vorgenommen wird. Die Ortsbeiräte sollen im Laufe des Jahres 2012 zur Frage einer Änderung der Flächen angehört werden. Deshalb ist die Geltungsdauer der Verordnung auf ein Jahr beschränkt.

Als Anlage 2 ist dieser Vorlage eine Synopse beigefügt.

Der Magistrat wird die Vorlage in seiner Sitzung vom 28.11.2011 beraten.

Bertram Hilgen  
Oberbürgermeister